

Allgemeine Benutzungsbestimmungen des Parkgeländes an der WWK Arena sowie Busparkplatz

1. Mietvertrag:

Mit der Annahme des Parkscheins oder dem Einfahren auf den Parkplatz kommt zwischen dem Parkplatzbetreiber (Vermieter) und dem Nutzer (Mieter) ein Mietvertrag über den Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

Der Mieter erkennt mit der Annahme des Parkscheins und/oder Einfahrt in den Parkplatz diese Bedingungen an, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keine Obhut- oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

Mit Ausfahrt aus dem Parkplatz, spätestens jedoch 90 Minuten nach Ende der jeweiligen Veranstaltung, endet der zwischen Mieter und Vermieter geschlossene Vertrag.

2. Mietpreis:

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der jeweils gültigen Preisliste.

Der Mietpreis ist bei Einfahrt auf den Parkplatz zu entrichten.

3. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Der Vermieter haftet für sonstige Schäden nur soweit, soweit Pflichtverletzungen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des Kfz oder beweglicher/eingebauter oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.

Der Vermieter haftet nicht für Fahrzeugschäden, die während der Parkdauer an abgestellten Fahrzeugen auftreten, sofern diese Schäden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Arena GmbH übernimmt auch keine Haftung für vom Mieter bzw. Fahrer verursachte Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden auf dem Betriebsgelände der Arena GmbH. Vermieter haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Gefälligkeitshandlungen (Starthilfe, Einparkhilfe, etc.) seiner Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen entstehen.

4. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig, durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Begleitpersonen verursachte Schäden an Rechtsgütern der F.C. Augsburg Arena Besitz- und Betriebs GmbH (nachfolgend auch „Arena GmbH“) oder Dritter auf dem Betriebsgelände der Arena GmbH, sowie für Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson auf dem Betriebsgelände der Arena GmbH verbrachte Personen oder Sachen verursacht werden.

Unabhängig vom Verschulden haftet der Mieter für alle Schäden, die Infolge technischer Defekte durch das von Ihm selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten

oder seine Begleitpersonen oder ihm beauftragte Dritte auf dem Betriebsgelände der Arena GmbH verbrachte Fahrzeug verursacht werden (z.B. Ölverlust, Explosion, etc.). Dies gilt auch dann, wenn derartige Defekte nicht in dem Zustandsbericht über das Fahrzeug aufgenommen worden sind oder bislang unbekannt waren. Der Mieter tritt eigene Ansprüche gegen Dritte oder Versicherungen aus einem Schadensfall im Voraus an die Arena GmbH ab, soweit die Arena GmbH aus einem solchen Schadensereignis Ihrerseits in Anspruch genommen wird.

Der Vermieter kann das Abstellen des Fahrzeuges auf dem Betriebsgelände verweigern, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch das Befahren des Geländes oder das Abstellen auf dem Gelände Gefahren für die Betriebssicherheit der Arena GmbH entstehen können.

Der Mieter haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen.

5. Pfandrecht:

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

6. Allgemeine Benutzungsbedingungen:

Auf dem Betriebsgelände der Arena GmbH gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der Mieter hat die durch die Verkehrsführung vorgegebenen Regelungen zu beachten. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Kunden abgeschleppt. Jeder Mieter, dessen Begleitpersonen sowie von ihm Beauftragten haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen und Schädigungen Dritter ausgeschlossen sind. Den Anweisungen des Vermieters, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

Der Stellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn etwaige Beanstandungen nicht unverzüglich der Arena GmbH angezeigt werden.

Der Mieter hat sein Fahrzeug in der vorgesehenen Markierung zu parken und zwar in der Weise, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Soweit dem Mieter ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, ist der Mieter verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem vorgegebenen Einstellplatz ordnungsgemäß (innerhalb der Begrenzungen) zu parken.

Verstößt der Mieter gegen die Bestimmungen ein Fahrzeug auf dem zugewiesenen Einstellplatz zu parken (insbesondere bei behinderten Abstellen des Fahrzeuges, bei Abstellen auf einen als Behindertenstellplatz ausgewiesenen Einstellplatz, sofern dieser dem Mieter nicht ausdrücklich zugewiesen worden ist), so ist der Vermieter berechtigt, das falsch geparkte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Kunden zum zugewiesenen Einstellplatz zu verbringen bzw. nötigenfalls kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

Fahrzeuge dürfen nicht auf schraffierten Flächen, Fahrbahnen, sonstigen Abstellplätzen, Fußgängerwegen sowie auf Grünflächen geparkt werden. Der Mieter hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass die Fahrbahn durch das Fahrzeug nicht verengt oder in anderer Weise eingeschränkt wird, so dass die ungehinderte Durchfahrt, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, zu jeder Zeit gewährleistet ist. Das Rückwärtseinparken ist nicht gestattet. Sind Stellplätze Mieter mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte usw.) so hat der Mieter dies nachzuweisen.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände zu anderen Zwecken als die Fahrzeugeinstellung und -abholung, des Be- und Entladens, sowie dem Besuch bei Veranstaltungen ist nicht gestattet.

Mit dem Befahren des Betriebsgeländes versichert der Besucher, dass der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist und das Fahrzeug den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bis zum Verlassen des Betriebsgeländes besitzt. Auf Verlangen sind dem Vermieter, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen Fahrerlaubnis und Fahrzeugschein vorzulegen. Können die vorbezeichneten Dokumente nicht vorgelegt werden, ist die Arena GmbH berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen. In diesen Fällen hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Das Verteilen von Prospekten, Flugblättern, sowie Werbung jeglicher Art, ist auf dem gesamten Parkplatzgelände nicht gestattet. Ebenso ist es untersagt Waren oder Dienstleistung aller Art anzubieten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Reinigungsaufwand im Wege des Schadensersatzes in Rechnung gestellt.

Es ist untersagt außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet.

7. Sicherheitsvorschriften:

Die Parkplatzanlage der WWK Arena ist Video überwacht

Das Befahren des Geländes ist ausschließlich Besuchern der WWK Arena gestattet.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Stand: 31.07.2015